

EINGETRAGEN

31. JAN. 2018



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
Postfach 41 54 · 39016 Magdeburg

Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH
Perleberger Str. 34
19322 Wittenberge

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Magdeburg**
Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen
Schreiben vom 15.11.2017
Be/Ga

Mein Zeichen

Datum
19. Januar 2018

Axel Handge
Telefon 0391 530-2742
Telefax 0391 530-2417

Zentrale 0391 530-0
Telefax 0391 530-2417/2418
wsa-magdeburg@wsv.bund.de
www.wsa-magdeburg.wsv.de

Notruf
0391 2886440

**Hochwasserschutz Wittenberge, Umgestaltung Elbstraße Deich km
16,87 bis 17,38
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belan-
ge und Auslegung
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen geplante Anlage grenzt direkt an die Bundeswasserstra-
ße Elbe in Form des Schutzhafens Wittenberge von Elbe km 453,95 –
Elbe km 454,90.

Auf Grundlage der bisher eingereichten Unterlagen lässt sich nur fol-
gende nicht abschließende Beurteilung abgeben. Grundsätzlich beste-
hen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Auch gegen die
von Ihnen vorgelegte Planung habe ich nach der ersten Prüfung keine
grundsätzlichen Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die von
Ihren vorgelegten Unterlagen. Sollten sich aus Stellungnahmen ande-
rer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Ände-
rungen in der geplanten Baumaßnahme ergeben, ist eine erneute Be-
teiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg erfor-
derlich.

Sollte für die Maßnahme das Baurecht nicht wie geplant über eine Plan-
feststellung erfolgen ist bei mir eine Genehmigung nach § 31 Bun-
deswasserstraßengesetz zu beantragen. Ein Merkblatt der für diesen
Fall einzureichenden Unterlagen liegt dem Schreiben bei.

Bei der Planung und Ausführung der Maßnahme sind der folgende
grundlegende Sachverhalt und die nachfolgenden Punkte zu beachten.
Eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt während
der Baumaßnahme und durch die geplante Anlage ist auszuschließen

Bankverbindung
Bundeskasse Halle/Saale
Dienstszitz Weiden/Oberpfalz
IBAN: DE08 7500 0000 0075
0010 07
BIC: MARKDEF 1750



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Die Erreichbarkeit des Schutzhafens auch mit Kraftfahrzeugen gerade bei außergewöhnlichen Schifffahrtsverhältnissen wie Eisgang und Hochwasser darf zum gegenwärtigen Zustand nicht verschlechtert werden.
3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Wittenberge, Hafenstraße 9, 19322 Wittenberge, Tel. 03877 9234-347 zu beantragen.
4. Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
5. Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigung auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
6. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
7. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.
8. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.
9. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

10. Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.
11. Baubehelfe, wie Spundwände, Rammpfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.
12. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.
13. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
14. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Bei einem Pegelstand am Pegel Wittenberge von über 600 cm und steigender Tendenz ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.
15. 6 Monate nach Abnahme sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt folgende Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne in 2 facher Ausfertigung zu übergeben: Lageplan, Bauwerkspläne, Profile.
Der konkrete Umfang der Unterlagen und die Formate der digitalen Unterlagen sind mit dem Fachbereich Vermessung Herrn Koslosky Tel.: 0391 530 2640 abzustimmen.
16. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
17. Die durch einen amtlich anerkannten Prüfenieur geprüfte Ausführungsplanung der Anlage einschließlich des Prüfberichts ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vor der Ausführung



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

18. Für den gesamten Baustellenbereich ist unmittelbar vor und nach der Baumaßnahme eine Peilung zu erstellen. Anfangspunkt der Vor- und Nachpeilung ist jeweils identisch zu wählen. Da eine Prüfung der Peilungen anderenfalls nicht möglich ist. Der Stichabstand der Peilung ist mit 1m x 1m anzunehmen. Es ist der Bereich ab der Uferkante mit ca. 2m in die Wasserstraße hinein zu peilen.
19. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Außenbezirk Wittenberge immer ein aktueller Bauzeitenplans vorzulegen.
20. Da sich aber aus dem Bauvorhaben möglicherweise Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergeben, sind diese Einschränkungen vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Außenbezirk Wittenberge, Hafenstraße 9, 19322 Wittenberge, Tel. 03877 9234 -347 abzustimmen.

Auch bitte ich die folgenden Hinweise zu beachten:

- Halteringe die ausgebaut wurden, sind nicht wieder einzubauen. Die Halteringe und das Fundament sind restlos zu entfernen und die Böschung ist wiederherzustellen.
- Die Treppen Nr. 4 und Nr. 6 sind restlos zu beseitigen und die Böschung ist fachgerecht wieder herzustellen
- Die Berme lädt zum Betreten ein, sind Rettungsmittel vorgesehen?
- Vorhandene Nutzungen sind zu beachten und vor der geplanten Baumaßnahme mit den Betreibern und dem Außenbezirk Wittenberge abzustimmen
- Im Bereich der geplanten Anlage wird mindestens 4x im Jahr der Rasen durch eine Firma gemäht. Ein Bauzeitenplan und ggf. Absprachen sind für den reibungslosen Ablauf der Rasenmäh und der geplanten Baumaßnahme erforderlich.
- Dem Außenbezirk Wittenberge sollte eine Teilnahme an den Bauberatungen ermöglicht werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Eine Zustimmung als Grundstückseigentümer kann ich erst dann erteilen, wenn mir die endgültige Planung mit allen dazu gehörigen Planungen und Unterlagen abschließend vorgelegt wird und damit die tatsächliche Grundstücksbetroffenheit für mich eindeutig erkennbar ist.

Für die in Anspruch genommenen Flächen der WSV ist eine entsprechende privatrechtliche Regelung/Bauerlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen mit dem endgültigen Planungsstand sind rechtzeitig einzureichen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Bezüglich des Leitungsbestandes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Bereich der oben genannten Maßnahme ist kein Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung verlegt.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Axel Handge

Merkblatt

Für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes und Abschluss eines Nutzungsvertrages sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg, Fürstenwallstr. 19/20 in 39104 Magdeburg) einzureichen:

Alle Unterlagen müssen mit Datum versehen und rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Hinweis

Nachstehende Unterlagen und Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung und ggf. auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

Erforderliche landesrechtliche Genehmigungen nach wasserrechtlichen oder baupolizeilichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind gesondert einzuholen.

I. Antragsschreiben

Es muss enthalten:

1. Datum
2. Den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Unternehmers, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz, bei Interessengemeinschaften den Namen des verantwortlichen Zeichnenden, bei Vereinen Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister
3. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
4. Die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten

II. Lageplan (im Maßstab 1:1000/1:2000)

Er muss enthalten:

1. Maßstab
2. Nordpfeil
3. Kilometerangabe der Wasserstraße, evtl. linkes oder rechtes Ufer

4. Fließrichtungspfeil
5. Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück)
6. Namen des Grundstückseigentümers
7. Namen der Eigentümer der Nachbargrundstücke
8. Eintragungen (Einzeichnungen) der geplanten Anlage
9. Unterschrift des Unternehmers (Bauherr/Unternehmer)

III. Erläuterungsbericht (Baubeschreibung/Funktion der Anlage)

Er muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Bauherrn/Unternehmer
2. Beschreibung des Anlage mit Angabe der Konstruktion und des Bausystems
3. Alle zum Verständnis erforderlichen Angaben, die nicht aus der Zeichnung bzw. statischen Berechnung hervorgehen.
4. Baukostenwert des Gesamtvorhabens einschl. Eigenleistungen (Nettokosten)
5. Unterschrift des Aufstellers und des Bauherrn/Unternehmer

IV. Zeichnung der Anlage (im Maßstab 1:50/1:100)

Sie muss enthalten:
(alles zusammenfassen)

1. Projekt im Grundriss
2. Projekt in der Seitenansicht
3. Projekt in der Vorderansicht
4. Projekt im Längenschnitt mit Angaben der Schnittlinien und verbindliche Darstellung des Fluss- bzw. Uferprofils im Bereich der Anlage. Aus dem Längenschnitt muss unbedingt zu entnehmen sein, wie der Übergang vom Wasser zum Land geplant ist (Treppen, Zugang, Zufahrt, usw.)
5. Projekt im Querschnitt mit Angabe der Schnittlinien
6. Projekt im Detail mit Kennzeichnung der Detailpunkte
7. Beschriftung, Angabe des Maßstabes, Datum, Unterschrift des Bauherrn, des verantwortlichen Architekten oder des verantwortlichen Ingenieurs
8. Bei Landnutzungen Art und Umfang der gewünschten Nutzung

V. Statische Berechnung (Stand sicherheits- und Festigkeitsnachweis)

Sie muss enthalten:

1. Angabe der Baustoffe
2. Lastannahmen und Stand sicherheit der Widerlager und Auflagerungen (Auftrieb berücksichtigen)
3. Unterschrift des Bauherrn

VI. **Prüfbericht**

3

Die statische Berechnung und die Bauzeichnungen müssen durch einen amtlich anerkannten Prüfsingenieur geprüft werden. Der dafür aufgestellte Prüfbericht ist mit einzureichen.

- VII. Die Anforderungen weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Die Unterlagen sind mit Unterschrift des Unternehmers/Auftraggebers oder des Beauftragten mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Sämtliche Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-Format A 4 gehalten oder gefaltet sein.